

Getrennt oder Geschieden

- Im ersten Trennungsjahr keine Verpflichtung Arbeit aufzunehmen oder auszuweiten
- Mit Ablauf des Trennungsjahres praktisch kein Unterschied zum nahehelichen Unterhalt

Leistungsfähigkeit

Wieviel kann der Pflichtige zahlen ?

Grenze = Selbstbehalt gem. Düsseldorfer Tabelle (aktuell 1.1.2013)

bei kleinen Kindern:	1000/800 €
Ehegatte	1100 €
Vollj. Kindern	1200€
Eltern	1600 €

Betrag kann aber bei einer Vollstreckung unterschritten werden !

Wie errechne ich Leistungsfähigkeit

Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 12 Monate bzw. Gewinn der letzten 3 Jahre

- ./.. Schulden die vor der Trennung, (auch wenn vor Ehe) aufgenommen wurden
- ./.. Vorsorgeaufwendungen, auch Reserven für die Altersvorsorge
- ./.. vorrangige Unterhaltsverpflichtungen

Reihenfolge beim Unterhalt:

1. Minderjährige oder schulpflichtige volljährige Kinder
2. Elternteile, die Kinder betreuen oder bei langer Ehe
3. Sonstige Elternteile
4. Volljährige Kinder
5. Enkel
6. Eltern

Bedürftigkeit

- Warum kann der Unterhaltsberechtigte nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen ?
- Hier seit 2009 massive Verschlechterung der Situation des/der Berechtigten " die so niemand wollte"
- Korrektur der Rechtsprechung bzw. des Gesetzgebers aus Billigkeitsgründen im Einzelfall

Zusätzlicher Bedarf

- Besteht beim Unterhaltsberechtigten keine gesetzliche Krankenversicherung können auch die Kosten einer angemessenen Krankenversicherung verlangt werden =

Krankenvorsorgeunterhalt .

- Zusätzlich kann Berechtigte/r Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge verlangen = Altersvorsorgeunterhalt .

Unterhaltstatbestände

§ 1361 BGB Trennungsunterhalt

- Bis zum Ablauf des Trennungsjahres (=Auszug eines Ehegatten) besteht Unterhaltsanspruch allein aufgrund des Bestehens der Ehe
- Egal wie lange die Ehe dauerte
- Keine Arbeitsverpflichtung auch ohne Kinder.
- Nach 1. Jahr gelten praktisch die Regeln des nachehelichen Unterhalts

Unterhalt weg. Betreuung eines (gemeinsamen) Kindes § 1570

- Kind bis 3 Jahre keine Arbeitsverpflichtung
- Danach aus Billigkeit, wenn Kinderbetreuung gesichert. Keine feste Alters-grenzen !
- Berechtigte/r ist für alle Umstände beweispflichtig
- kein übergangloser Wechsel von elterlicher Betreuung zur Vollerwerbstätigkeit.

Unterhalt wegen Alter o. Krankheit §§ 1571,1572 BGB

- Nachehelichen Unterhalt kann ein Ehegatte beanspruchen, wenn er nach der Scheidung oder im Anschluss an die Betreuung des gemeinsamen Kindes wegen einer Krankheit oder seines Alters seinen Unterhaltsbedarf nicht mehr selbst decken kann.
- Alter knüpft in der Regel an das gesetzliche Renteneintrittsalter an.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit-/Aufstockungsunterhalt § 1573 BGB

- Jeder Ehegatte hat auch nach der Ehe Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten und Wahrung des gewohnten Lebensstandards

Ausbildungsunterhalt § 1575 BGB

Ein Ehegatte, der wegen der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht begonnen oder abgebrochen hat, hat Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn er nach der Scheidung eine Ausbildung beginnt oder fortsetzt

Unterhaltskette

- Ein Unterhaltstatbestand muss zum Zeitpunkt der Ehescheidung bestehe
- Besteht hier kein Anspruch, kann ein nachehelicher Unterhaltsanspruch später nicht mehr neu entstehen
- Gesetzl. Regelfall Kinder - Krankheit - Alter

Herabsetzung des Unterhalts § 1578b BGB

- Herabsetzung: Unterhalt wird der Höhe nach beschränkt
- Wie bei Begrenzung zu prüfen, ob aus der Ehe Nachteile erwachsen sind
- Frage: Bestehen ehebedingte Nachteile, d.h. wie stünde Ehegatte ohne Ehe da ?
- Ohne Nachteil: Kein Unterhaltsanspruch, zB. bei kurzer Ehe ohne Kinder, beide waren berufstätig

Begrenzung des Unterhalts § 1578b BGB

- Unterhalt wird zeitlich begrenzt
- Seit 1.3.13 ist auch Ehedauer Maßstab für die Befristung des Unterhaltsanspruch
- Eine Begrenzung ist bei Ehen von langer Dauer wegen der gebotenen nachehelichen Solidarität unbillig
- Lange Dauer: Gesetzgeber flexibel handhaben "Maßgeblich Intensität und Vertrauen in den Bestand der Ehe..."

Beschränkung/Versagung des Unterhalts § 1579 BGB

- Geht der Unterhaltsberechtigte ein neue, dauerhafte Partnerschaft ein, ist dem anderen Ehegatten die (vollständige) Weiterzahlung des Unterhalts nicht mehr zumutbar..
- Dauerhaft = zwei Jahre
- Die neuen Partner müssen nicht zusammen leben ! Es reicht, wenn sie nach außen hin als Paar auftreten

Rechtssicherheit ?

- Rechtzeitig Ehevertrag abschließen
- Verzicht auf alle Ansprüche ist im Zweifel sittenwidrig
- Zeitlichen Rahmen des Unterhalts und Rechengrößen festlegen (zB. was zählt beim Selbständigen zum Einkommen, was wird abgezogen)
- Unterhalt wird mit einer einmaliger Zahlung abgefunden